

Obligationenrecht

(Haftung für gefährliche Hunde)

(OR)

Entwurf Juni 2007

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 56

D. Haftung für
Tiere
I. Ersatzpflicht

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet die Person, die es hält, wenn sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Die Person, die einen gefährlichen Hund hält, ist nicht berechtigt, den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen. Der Bundesrat bezeichnet die Hunde, die als gefährlich gelten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl ...
² SR 220

Variante I: Gefährdungshaftung für alle Hunde

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 56

D. Haftung für
Tiere
I. Ersatzpflicht

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet die Person, die es hält, wenn sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Die Person, die einen Hund hält, ist nicht berechtigt, den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Variante II: Obligatorische Haftpflichtversicherung

I

Das Obligationenrecht⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 56

D. Haftung für
Tiere
I. Ersatzpflicht

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet die Person, die es hält, wenn sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Die Person, die einen Hund hält, ist nicht berechtigt, den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen.

³ SR 220

⁴ SR 220

- Art. 56a (neu)*
- II. Versicherungspflicht für die Person, die einen Hund hält
1. Grundsatz
- 1 Die Person, die einen Hund hält, muss eine Versicherung abschliessen, die ihre Haftpflicht deckt.
- 2 Der Bundesrat bestimmt die Mindestversicherungssummen sowie die Risiken, die von der Deckung ausgeschlossen werden können.
- Art. 56b (neu)*
2. Ausnahmen
- 1 Die zuständige Behörde kann bestimmte Personen von der Versicherungspflicht befreien, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 2 Bund, Kantone und Gemeinden sind nicht versicherungspflichtig.
- Art. 56c (neu)*
3. Nachweis der Versicherung
- 1 Die versicherungspflichtige Person muss der zuständigen Behörde das Versicherungsverhältnis nachweisen.
- 2 Die Kantone regeln die Einzelheiten.
- Art. 56d (neu)*
4. Meldepflichten des Versicherungsunternehmens
- 1 Das Versicherungsunternehmen muss der zuständigen Behörde Aussetzen und Ende der Versicherung melden.
- 2 Sofern die Versicherung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, werden ihr Aussetzen und Ende erst 60 Tage nach Eingang der Meldung wirksam.
- Art. 56e (neu)*
5. Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen; Einreden; Rückgriff
- 1 Die geschädigte Person hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen.
- 2 Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁵ können der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden.
- 3 Das Versicherungsunternehmen hat ein Rückgriffsrecht gegen die Person, die den Hund hält, soweit es nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

⁵ SR 221.229.1

Art. 56f (neu)

6. Behördliches
Einschreiten bei
Verletzung der
Versicherungspflicht

¹ Ist die Haftpflicht der Person, die einen Hund hält, nicht durch eine Versicherung gedeckt, so beschlagnahmt die zuständige Behörde den Hund und lässt ihn an einem geeigneten Ort unterbringen.

² Sie kann vor der Beschlagnahme eine Frist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ansetzen.

³ Sie lässt den beschlagnahmten Hund verkaufen.

⁴ Die Person, die den Hund bisher gehalten hat, muss die Kosten übernehmen, bis der Hund verkauft ist.

Art. 57 Randtitel

III. Pfändung
von Tierens

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.